

Satzung des Vereins zur Förderung des Clusters Erneuerbare Energien Hamburg

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „**Verein zur Förderung des Clusters Erneuerbare Energien Hamburg**“ im Folgenden „Verein“ Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und den Zusatz "e.V." führen.
- (2) Sitz des Vereins ist Hamburg.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben

- (1) Der Verein verfolgt als Ziel die Förderung der Nutzung der erneuerbaren Energien und insbesondere die Förderung des Wirtschaftsclusters Erneuerbare Energien Hamburg.
- (2) Der Verein nimmt sich insbesondere folgender Aufgaben an:
 - Ideelle und finanzielle Unterstützung der „Erneuerbare Energien Hamburg Clusteragentur GmbH“ (EEHH GmbH). Der Verein wird zu diesem Zweck Mitgesellschafter der EEHH GmbH. Die Beziehung zwischen dem Verein und der EEHH GmbH wird in einem Kooperationsvertrag gesondert geregelt, dessen Abschluss der Zustimmung der Mitgliederversammlung mit drei Viertel Mehrheit bedarf.
 - Vertretung der Interessen des Vereins im Aufsichtsrat und den übrigen Gremien der EEHH GmbH
 - Anregung zur Organisation und Durchführung von Informationsveranstaltungen wie z.B. Kongressen, Workshops, Arbeitsgesprächen, Symposien
 - Vernetzung der Akteure aus Wissenschaft, Wirtschaft und Politik
 - Initiierung und begleitende Unterstützung von Forschungs- und Entwicklungsprojekten
 - Anregung zur Etablierung neuer Arbeits- und Forschungsgebiete im Bereich von Hochschulen und Forschungseinrichtungen
 - Anregung für die Berücksichtigung von relevanten Technologien der Erneuerbaren Energien auf allen Ebenen der schulischen und beruflichen Ausbildung.
 - Sonstige erlaubnisfreie Maßnahmen die dem Zweck des Vereins dienen.
- (3) Der Verein kann sich zur Erfüllung seiner Zwecke an anderen Gesellschaften oder Organisationen beteiligen, diesen beitreten oder mit diesen kooperieren.

§ 3 Mitglieder

- (1) Der Verein hat ordentliche Mitglieder. Die Mitgliedschaft steht in- und ausländischen natürlichen und juristischen Personen gleichermaßen offen.
- (2) Ordentliche Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sein, die mit Tätigkeiten gemäß § 2 befasst sind oder dieses anstreben.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Der Verein ist in der Entscheidung über die Aufnahme seiner Mitglieder frei. Bei Ablehnung des Antrages ist er verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.
- (4) Alle ordentlichen Mitglieder unterstützen den Verein bei der Durchführung seiner Aufgaben und haben insbesondere die Pflicht, die festgesetzten Mitgliedsbeiträge pünktlich zu bezahlen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss oder Austritt eines Mitglieds des Vereins sowie durch Auflösung desselben.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von drei Monaten zum Jahresende einzuhalten ist.
- (3) Die Mitgliedschaft endet, wenn der fällige Jahresbeitrag trotz Erinnerungsschreiben und schriftlicher Ankündigung des Ausschlusses innerhalb einer Frist von zwei Wochen nicht gezahlt wird. Der Verlust der Mitgliedschaft ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
- (4) Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung hat der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme zu geben. Gegen den Beschluss kann das Mitglied Berufung bei der nächsten regulären Mitgliederversammlung einlegen, die endgültig durch einfachen Beschluss entscheidet.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

- (1) Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben. Der Jahresbeitrag für das Gründungsjahr 2010 wird nach Anforderung des Vereins fällig.
- (2) Die Jahresmitgliedsbeiträge werden in einer separaten Beitragsordnung geregelt, die vom Vereinsvorstand vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen wird.
- (3) Die auf das Gründungsjahr folgenden Jahresbeiträge sind jeweils zum Jahresanfang fällig. Bei Neueintritt in den Verein ist der volle Jahresbeitrag sofort fällig.
- (4) Die Beendigung der Mitgliedschaft befreit das Mitglied gegenüber dem Verein nicht von den Jahresbeiträgen und sonstigen finanziellen Verpflichtungen, die bis dahin entstanden sind.

§ 6 Vermögen

- (1) Der Haushaltsplan des Vereins wird vom Vorstand unter Berücksichtigung des Finanzbedarfs für das nächstfolgende Jahr aufgestellt. Nicht verausgabte Beträge werden auf neue Rechnung vorgetragen. Mittel für die Zukunft dürfen vom Verein im Rahmen des § 58 Nummern 6 und 7 der Abgabenordnung angesammelt werden.
- (2) Der Jahresabschluss für das jeweils abgelaufene Geschäftsjahr soll durch einen von der Mitgliederversammlung zu bestimmenden Rechnungsprüfer geprüft werden. Der Prüfungsbericht wird der Mitgliederversammlung vorgelegt.
- (3) Erzielt der Verein aus seinem laufenden Betrieb innerhalb eines Geschäftsjahres einen Überschuss, so wird dieser an die EEHH GmbH überwiesen. Der Vorstand entscheidet auf der Basis der Jahresfinanzplanung und der aktuellen finanziellen Situation über die Höhe dieser Überweisung. Näheres regelt die Kooperationsvereinbarung mit der EEHH GmbH.
- (4) Die Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen, auch nicht bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- Die Mitgliederversammlung (§ 8)
- Der Vorstand (§ 9)

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.
- (2) Bei Wahlen, Berufungen und Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden bei der Feststellung des Stimmenverhältnisses nicht berücksichtigt. Für Änderungen der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der vertretenen Mitglieder erforderlich. Wahlen und Abstimmungen sind offen durchzuführen, wenn nicht eine geheime Wahl oder Abstimmung verlangt wird.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für die folgenden Angelegenheiten zuständig:
 - Zustimmung zur Strategie und zur Arbeitsplanung des Vereins,
 - Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr,
 - Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands, Entlastung des Vorstands,
 - Beschluss über den Jahresabschluss,
 - Wahl und Abberufung eines Rechnungsprüfers,
 - Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands,

- Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins und über dessen Vermögen,
 - Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstands oder einem abgelehnten Aufnahmeantrag.
- (3) Mindestens einmal im Jahr findet die ordentliche Mitgliederversammlung statt. Jede Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und des Tagungsortes einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tage. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
 - (4) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der/die Versammlungsleiter/in hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben. Über den Antrag auf Ergänzung der Tagesordnung beschließt die Versammlung.
 - (5) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterzeichnet ist. Im Protokoll sind die gefassten Beschlüsse unter Angabe des Abstimmungsergebnisses festzuhalten. Über die Genehmigung der Niederschrift ist in der nächsten Sitzung oder Versammlung Beschluss zu fassen.
 - (6) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.
 - (7) Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorsitzenden, bei deren/dessen Verhinderung von einem/einer der stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Ist keines dieser Vorstandsmitglieder anwesend, bestimmt die Mitgliederversammlung den/die Versammlungsleiter/in.
 - (8) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß gemäß dem vorstehenden Absatz (3) eingeladen wurde.
 - (9) Die Mitglieder des Vereins sind zur Vertraulichkeit bzgl. der ihnen durch ihre Vereinstätigkeit zur Kenntnis gebrachten Projekte verpflichtet.

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB besteht aus der/dem 1. Vorsitzenden, einem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister und bis zu drei weiteren Mitgliedern. Der Vorstand wird in der Mitgliederversammlung durch die Mitglieder gewählt. Bei Gründung des Vereins werden die Mitglieder des ersten Vereinsvorstands in getrennten Wahlgängen gewählt. Bei späteren Vorstandswahlen können alle Mitglieder des Vorstandes in einem Wahlgang gewählt werden, wenn dagegen keine Einwendungen aus der Mitgliederversammlung erhoben werden.

- (2) Vertretungsberechtigt sind nur jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam, wobei einer dieser beiden der erste Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende oder der Schatzmeister sein muss.
- (2a) Der Vorstand hat das Recht, durch Beschluss bis zu drei kooptierte Vorstandsmitglieder zu bestellen. Diese kooptierten Vorstandsmitglieder sind nicht vertretungsberechtigt, also nicht Mitglieder im Sinne des Absatzes (1). Vorstand im Sinne der folgenden Absätze (3) bis (8) ist der um die kooptierten Mitglieder erweiterte Vorstand. Diese Bestimmungen gelten für die kooptierten Vorstandsmitglieder entsprechend.
- (3) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
- Ernennung der Vereinsvertreter in den Aufsichtsrat der EEHH GmbH,
 - Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung,
 - Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
 - Vorbereitung des Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung des Jahresabschlusses,
 - Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern.
- (4) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung ergänzend zur Satzung geben.
- (5) Der Vorstand tritt in regelmäßigen Sitzungen - mindestens zweimal pro Jahr - zusammen. Die Sitzungen werden durch den Vorsitzenden unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen anberaumt. Über die Sitzungen ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Im Protokoll sind die gefassten Beschlüsse unter Angabe des Abstimmungsergebnisses festzuhalten. Über die Genehmigung der Niederschrift ist in der nächsten Sitzung oder Versammlung Beschluss zu fassen.
- (6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Bei Abstimmungen im Vorstand entscheidet die einfache Mehrheit der Stimmen, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. In dringenden Fällen können Beschlüsse des Vorstandes auch auf schriftlichem oder auf dem Wege der Telekommunikation herbeigeführt werden, wenn kein Vorstandsmitglied dem unverzüglich widerspricht. Solche Beschlüsse sind von allen Vorstandsmitgliedern unverzüglich schriftlich zu bestätigen.
- (7) Das Amt eines Vorstandsmitglieds endet:
- durch Ablauf der Amtszeit,
 - mit der Niederlegung des Amtes durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand,
 - durch Abberufung im Rahmen einer Mitgliederversammlung. Dazu ist eine Zweidrittelmehrheit der in der Versammlung anwesenden Stimmen erforderlich.
 - durch Beendigung der Mitgliedschaft des Vereinsmitglieds,

- (8) Die Wahl- und Amtszeiten betragen einheitlich drei Jahre. Dabei bleiben die Gewählten jeweils bis zur Nachwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, so erfolgt in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung eine Ersatzwahl für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitglieds.

§ 10 Geschäftsführung

Die Geschäftsführung erfolgt durch den Vorstand. Der Vorstand kann einzelne Geschäftsführungsaufgaben delegieren. Näheres regelt ggf. der Kooperationsvertrag mit der EEHH GmbH.

§ 11 Auflösung des Vereins

- (1) Anträge auf Auflösung des Vereins können nur vom Vorstand oder von mindestens 25% der Mitglieder des Vereins gestellt werden.
- (2) Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen der anwesenden Mitglieder auf einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (3) Diese Mitgliederversammlung ist nur beschlussfähig, wenn zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so ist nach dem Ablauf von zwei Wochen eine zweite, zum gleichen Zweck einberufene Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (4) Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an die EEHH GmbH. Einzelheiten beschließt der Vorstand.

§ 12 Weitere Rechtsverhältnisse und Schlussbestimmungen

- (1) Für alle in der Satzung nicht ausdrücklich geregelten Rechtsverhältnisse des Vereins gelten die einschlägigen Gesetze und Vorschriften.
- (2) Sollte eine Bestimmung dieser Satzung unwirksam sein, finden die gesetzlichen Regelungen Anwendung. Fehlen solche, ist die Satzung durch die Mitgliederversammlung zu ergänzen. Für die entsprechende Übergangszeit sind bei Bedarf vom Vorstand, unter Berücksichtigung des Vereinszwecks, im Wege der ergänzenden Satzungsauslegung provisorische Regelungen zu treffen. Die Wirksamkeit der Satzung im Übrigen bleibt unberührt.

§ 13 Übergangsklausel

Sofern vom Registergericht Teile der Satzung beanstandet werden, ist der Vorstand ermächtigt, redaktionelle Änderungen zur Behebung der Beanstandung selbstständig vorzunehmen, sofern nicht der Vereinszweck hierdurch in Frage gestellt wird. Er unterrichtet anschließend unverzüglich die Mitglieder über die vorgenommenen Änderungen.

§ 14 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt mit dem Tag ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.
- (2) Satzungsänderungen treten mit dem Tag ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.
- (3) Die vorliegende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 29.11.2012 verabschiedet.

Hamburg, den 29.11.2012